

zuschläge sollen aus dem Vergleich der Kaufkraft errechnet werden, die die Auslandswährung im Verhältnis zur Reichsmark hat. Ich habe keine Bedenken dagegen, daß an den Feststellungen über die Kaufkraft außer dem Preiskommissar auch das Statistische Reichsamt beteiligt wird. Ich setze dabei allerdings voraus, daß es möglich ist, sich über ein zeitgemäßes Mengenschema zu einigen, das diesen Berechnungen zugrundegelegt wird.

Ich bin damit einverstanden, daß einstweilen- bis zur Klärung unserer Meinungsverschiedenheiten über die ausländischen Preisverhältnisse für die europäischen Staaten (einschl. der Türkei) von Währungsabzügen abgesehen wird. Ich kann jedoch Währungszuschläge innerhalb Europas bei der gegenwärtigen Sachlage nur für Spanien zugestehen, wo für Madrid und Barcelona 55 % für das übrige Spanien 40 % angesetzt werden mögen.

8. Ausgleichszulage.

Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, daß diejenigen Bediensteten, die bisher höhere Bezüge bekommen haben, eine Ausgleichszulage erhalten. Darauf sind alle Erhöhungen der neuen Bezüge (z. B. durch Beförderungen durch Aufrücken in den Dienstaltersstufen, durch Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses infolge Einrückens in eine höhere Tarifklasse, durch Erhöhung des Währungsausgleichs, durch Minderung oder Fortfall der Gehaltskürzungen usw.) anzurechnen.

Ich bitte mir eine Aufstellung einzureichen, aus der ich ersähen kann, an welche Empfänger und in welcher Höhe Ausgleichszulagen zu zahlen wären. Der Fortfall von Beschäftigungsvergütungen kann die Gewährung von Ausgleichszulagen nicht rechtfertigen.

9. Diese Regelung gilt nicht für abgeordnete Beamte oder Angestellte. Neben Trennungsentschädigung wird die Deutschtumszulage- Ziffer 5- nur insoweit gewährt, als sie die Trennungsentschädigung übersteigt.

10. Inkrafttreten.

Ich sehe es als dringend erwünscht an, daß diese Regelung spätestens am 1. Januar 1942 in Kraft tritt.

Die oben dargelegten Vorschläge stellen meines Erachtens ein sehr weitgehendes Entgegenkommen des Reichsfinanzministeriums dar, insbesondere in der Bemessung der Deutschtumszulage, der Steuerfreiheit der Währungszuschläge und der Erhaltung des Besitzstandes.

Die Angelegenheit hat über den Sektor der kulturpolitischen Einrichtungen des Auswärtigen Amts hinaus eine allgemeine Bedeutung, da ich die Auslandsbesoldung der vielen Tausend Bediensteten anderer ziviler Reichsressorts nach den gleichen Grundsätzen zu regeln beabsichtige. Im übrigen weise ich darauf hin, daß ich selbstverständlich das Einvernehmen des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei und des Oberkommandos der Wehrmacht einholen muß, da die Bezüge auch für diejenigen Länder gelten sollen, auf die sich die Anordnung des Führers vom 18. Oktober 1940 erstreckt.

Ich bitte um Ihre baldige amtliche Zustimmung .

Abschrift